

**S A T Z U N G**  
**des**  
**SKM - Diözesanverein Trier e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Diözesanverein trägt den Namen "SKM - Diözesanverein Trier e.V".
2. Der Diözesanverein hat seinen Sitz in Trier.
3. Der Diözesanverein ist in das Vereinsregister des Registergerichts Wittlich unter der Nr. VR 2382 eingetragen. Sein Name trägt den Zusatz e. V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Organisation des Vereines**

1. Der Diözesanverein ist Mitglied und Gliederung des "SKM – Bundesverbandes e. V.". Er erkennt dessen Satzung an.
2. Der Diözesanverein ist dem "Caritasverband für die Diözese Trier e.V." angeschlossen. Die Untergliederungen des Diözesanvereines sind den entsprechenden Orts–Caritasverbänden im Bistum Trier zugeordnet.
3. Der Diözesanverein ist ein privater kirchlicher Verein nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici 1983.

**§ 3 Geistlicher Beirat**

Der SKM – Diözesanverein Trier e. V. hat einen geistlichen Beirat.  
Der Bischof beruft ihn auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Diözesanvereins ist es, die Interessen der SKM / SKFM Orts- und Kreisvereine im Bistum Trier im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich zu vertreten.
2. Der Diözesanverein will dazu beitragen, dass
  - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
  - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
  - sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfsbedürftigen Menschen verbessern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Übernahme von Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften, der Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung und Fortbildung,
  - Hilfe für psychisch kranke Menschen und ihre Familien,
  - Hilfe für straffällige Menschen und ihre Familien,
  - Hilfe für Jugendliche und Familien.

Der Diözesanverein erfüllt diese Aufgaben im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche. Der Diözesanverein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Bischof von Trier in Kraft gesetzten Fassung an.

Der Diözesanverein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

4. Zu den Aufgaben des Diözesanvereines gehören insbesondere die
  - a) Gesamtplanung der Arbeit des SKM im Bistum Trier.
  - b) Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der Orts- und Kreisvereine.
  - c) Beratung der Orts- und Kreisvereine in finanziellen Angelegenheiten.

- d) Aufstellung eines Gesamtstellenplanes für den Diözesanverein und für die Orts- und Kreisvereine des SKM. Anforderung und Verteilung von Bistumszuwendungen und sonstiger Zuschüsse und Förderungsmittel.
  - e) Mithilfe bei der Gewinnung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiter und bei der Gründung von Vereinen des SKM auf Orts- und Kreisebene.
  - f) Beratung, Schulung und Fortbildung der Vorstände, der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter der Orts- und Kreisvereine und deren Einrichtungen im Bistum Trier.
  - g) Wahrnehmung der Aufgaben nach 1908 e und 1908 f BGB und Übernahme von Verfahrenspflegschaften.
  - h) Benennung von Vertretern für kirchliche und öffentliche Gremien.
5. Der Diözesanverein kann seinen Zweck auch mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften erfüllen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Diözesanverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Diözesanverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanvereines. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Diözesanverein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanvereines steht ihnen kein Vermögensanspruch zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanvereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Diözesanverein kann seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

## **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglieder des Diözesanvereines sind
  - a) die ordentlichen Mitglieder der Orts- und Kreisvereine des SKM / SKFM im Bistum Trier
  - b) die SKM / SKFM Orts- und Kreisvereine des SKM im Bistum Trier.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die persönlichen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Trier e.V. und der zuständigen Orts-Caritasverbände.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 1 a) erlischt;
  - a) durch Ausscheiden aus dem Orts- oder Kreisverein,
  - b) mit der Auflösung des Orts- oder Kreisvereines, dem das Mitglied angehört hat,
  - c) durch Ausschluss, den der Diözesan-Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen muss, wenn das Mitglied die Vertreterversammlung anruft,
  - d) durch Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 1 b) erlischt
  - a) mit dem Austritt des Orts- oder Kreisvereins, der dem Diözesan-Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  - b) durch Ausschluss, den der Diözesan-Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen muss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt. Hiergegen kann das Mitglied die Vertreterversammlung anrufen.
  - c) durch Austritt des Orts- oder Kreisvereins aus dem „SKM Bundesverband e. V.“

## **§ 8 Organe**

1. Organe des Diözesanvereines sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe des Diözesanvereins sind mit Ausnahme des Leiters der Diözesanstelle (Diözesanreferent) ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Der Leiter der Diözesanstelle ist hauptamtlich für den Diözesanverein tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

## **§ 9 Vertreterversammlung**

1. Die Mitglieder der Orts- und Kreisvereine wählen jeweils aus ihrer Mitte Vertreter in die Vertreterversammlung und jeweils die gleiche Anzahl Ersatzvertreter. Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach der Mitgliederzahl des Orts- oder Kreisvereines, wie sie der Diözesanstelle mit Stichtag 1. Januar des Jahres der Vorstandswahl mitgeteilt wurde. Dabei gilt: bis 10 Mitglieder = 1 Vertreter, bis 30 Mitglieder = 2 Vertreter, ab 30 Mitglieder = 3 Vertreter. Die Vertreter und ggf. die Ersatzvertreter können ihr Stimmrecht erst ausüben, wenn ihre Wahl der Diözesanstelle mitgeteilt ist.
2. Die Vertreter werden für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Wahl des Nachfolgers der Diözesanstelle mitgeteilt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vertreterversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
4. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Auf Antrag von einem Drittel der Vertreter ist eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen der Vertreterversammlung entsprechend.
6. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

8. Über die Vertreterversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach seiner Absendung an die Vertreter kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung entschieden.

## **§ 10 Aufgabe der Vertreterversammlung**

1. Der Vertreterversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 2 a),
  - b) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Wahl von Kassenprüfern
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages, wobei der Beschluss hierüber einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf
  - h) Beratung und Beschlussfassung über die Anrufung eines Mitglieds über den Ausschluss aus dem Verein
  - i) Änderungen der Satzung
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) 10 von der Vertreterversammlung gewählte Personen, von denen bis zu drei bei

Orts- und Kreisvereinen tätige Mitarbeiter sein können,

- b) der geistliche Beirat,
- c) der Leiter der Diözesanstelle (Diözesanreferent)
- d) ein Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Trier.

Die Regionen im Bistum Trier sollen im Vorstand vertreten sein.

3. Als beratendes Mitglied kann der „SKM Bundesverband e. V.“ einen Vertreter entsenden.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Vertreterversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

## **§ 12 Vertretung des Vereins**

1. Die Vertreterversammlung wählt aus den nach § 11 Abs. 2 a) gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und der Diözesanreferent. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besorgt im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung die Angelegenheiten des Vereins, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

2. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und die Sorge für ihre Beachtung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- b) die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

#### **§ 14 Aufsicht des SKM-Diözesanvereins über die Orts- und Kreisvereine des SKM im Bistum Trier**

Der Diözesanverein führt die Aufsicht über die Orts- und Kreisvereine des SKM im Bistum Trier. Der Diözesanverein hat bei begründetem Anlass u.a. das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Orts- und Kreisvereine zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Der Diözesanverein kann auch hinsichtlich verbundener Unternehmen des Vereins Einsicht in Unterlagen des Vereins nehmen und die Erteilung von Auskünften verlangen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### **§ 15 Bischöfliche Aufsicht**

1. Der Diözesanverein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts der Aufsicht des Bischofs von Trier. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Trier.



Die Aufsichtsbehörde kann die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte delegieren. Hierzu erteilt das Bischöfliche Generalvikariat einen Bescheid.

2. Der Diözesanverein erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die hierzu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
3. Folgende Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - a) die erstmalige Autorisierung, jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
  - b) die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
  - c) die Begründung (einschließlich der Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung mit anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben;
  - d) die Gründung, Übernahme, Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten;
  - e) jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Diözesanvereins.
4. Die Genehmigung nach Absatz 3 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahmen und Vorgaben der cc. 305 § 1, 323, 325 Codex Iuris Canonici (CIC) oder einschlägigen Bestimmungen des motu proprio über den Dienst der Liebe vom 11.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung widersprechen.
5. Die Aufsichtsbehörde ist möglichst frühzeitig über beabsichtigte Rechtsakte gemäß Absatz 3 zu informieren.
6. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch hinsichtlich verbundener Unternehmen des Vereins Einsicht in Unterlagen des Vereins nehmen und die Erteilung von Auskünften verlangen, soweit rechtliche

Gründe nicht entgegenstehen.

7. Der Diözesanverein ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung im Folgejahr sowie die Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

## **§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Einladung zur Vertreterversammlung einen entsprechenden Vorschlag enthalten.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Caritasverband für die Diözese Trier e.V.", der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM für die Orts- und Kreisvereine zu verwenden hat.
5. Für den Fall, dass das zuständige Registergericht oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten bzw. eine Änderung aufgrund steuergesetzlicher Regelungen oder sonstiger steuerlicher Vorgaben zwingend erforderlich ist, ist der Vorstand beauftragt, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und zu beschließen. Hierbei ist ein Beschluss des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Vertreter sind in der nächsten Vertreterversammlung zu informieren.

## **§ 17 Beteiligung des Diözesan-Caritasverbandes**

1. Der Caritasverband für die Diözese Trier ist berechtigt, die Jahresrechnung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
2. Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Diözesanverbandes:
  - a) Satzungsänderungen,

- b) die Festlegung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von caritativen Einrichtungen sowie von Wirtschaftsbetrieben.

---

Sofern in den nachfolgenden Paragraphen keine geschlechtsneutrale Bezeichnung angewandt wird, gelten beide Geschlechter von der gewählten Bezeichnung als mit umfasst.

Vorstehende Satzung wurde am 18. Sept. 1999 als Neufassung der am 3.6.1989 beschlossenen, am 17.8.1989 eingetragenen und durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 3.7.1993 und 10.9.1994 geänderten Satzung durch die Vertreterversammlung des Vereins beschlossen. Namensänderung des Vereins beschlossen durch Vertreterversammlung am 17.09.2011. Am 17.10.2015 geänderte Satzung durch die Vertreterversammlung des Vereins beschlossen. Am 18.11.2017 geänderte Satzung durch die Vertreterversammlung des Vereins beschlossen.